

## **976. Sitzung des Bundesrates am 12. April 2019: Die wichtigsten Ergebnisse**

Der Bundesrat hat in seiner 976. Sitzung am 12. April 2019, 51 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Prüfer-Storcks, Senatorin Dr. Leonhard und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### **A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages**

#### **TOP 4**            Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**Starke-Familien-Gesetz** - StaFamG)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz sollen Familien finanziell entlastet und Kinderarmut begegnet werden. Durch die Ausweitung des Kinderzuschlags, die bis 2021 befristet ist, und veränderte Anrechnungsregelungen bei parallelem Bezug verschiedener Sozialleistungen werden Familien und Kinder ebenso unterstützt wie durch Änderungen und Vereinfachungen beim Bildungs- und Teilhabepaket. Die Änderungen im Bildungs- und Teilhabepaket umfassen dabei die Erhöhung der Schulbedarfspauschale, den Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung sowie Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung. Der Bundestag hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf noch einmal um zusätzliche Unterstützungen erweitert und dabei auch einige Änderungswünsche des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgegriffen. So wurden der Teilhabebetrag von 10 auf 15 Euro erhöht, das Mittagessen auch in Horten kostenfrei gestellt, Klassenfahrten in den Globalantrag integriert und beim Kinderzuschlag die 100 Euro-Grenze für die Anrechnung gestrichen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

#### **TOP 5**            Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (**Terminservice- und Versorgungsgesetz** - TSVG)

Ziel des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes ist die Leistungsverbesserung der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung sowie die Zugangsverbesserung zu diesen Leistungen für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten. Dazu sollen Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen ab 2020 täglich 24 Stunden telefonisch und online erreichbar sein und das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärztinnen und -ärzte für die Versorgung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten von 20 auf 25 Stunden erhöht werden. Angestrebt wird die Ausweitung offener Sprechstunden ohne vorherige Terminvergabe von Vertragsärztinnen und -ärzten, die an der fachärztlichen Grundversorgung teilnehmen und eine bessere Vergütung hausärztlicher Versorgung, „sprechender Medizin“ sowie koordinierender Leistungen wie der Terminvermittlung zu Fachärztinnen oder -ärzten. In ländlichen oder strukturschwachen Gebieten können die Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärztinnen und Ärzten entfallen. Festzuschüsse für Zahnersatz sollen ab dem 1.1.2021 von bisher 50 auf 60 Prozent erhöht, die elektronische Patientenakte flächende-

ckend eingeführt und der Zugriff auf diese über mobile Geräte (bspw. Smartphones) ermöglicht werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Tendenz kritisiert, im Gesundheitsbereich Aufgaben auf die Bundesebene zu verlagern.

## TOP 37

### Gesetz zur Beschleunigung des **Energieleitungsausbau**s

Der Ausbau der Übertragungsnetze ist weiterhin massiv verzögert: Mit rund 800 Kilometer wurden bis zum 30.6.2018 nur knapp 45 Prozent der erforderlichen Kilometer realisiert. Bisher wurde keine der sechs im Energieleitungsausbaugesetz benannten Pilotstrecken für Erdkabel in normalen Netzbetrieb genommen. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zielt daher auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Zur Beschleunigung des Netzausbau sollen außerdem die Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer bundesweit vereinheitlicht und verrechnet werden. Im Redispatch haben künftig Maßnahmen der Verteilnetzbetreiber Vorrang vor den Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber. Zudem soll ein Offshore Testfeld mit 300 MW errichtet werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, mit der weitere Anstrengungen sowohl beim Netzausbau als auch bei Netzoptimierung, -monitoring und Digitalisierung gefordert werden, um bis zur Fertigstellung der Nord-Süd-Leitungen den Redispatchbedarf und Einspeisemanagementmaßnahmen zu minimieren. Weiter wird in der EntschlieÙung das Festhalten an der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung ohne Beteiligung des Bundesrates kritisiert. Zudem erwartet der Bundesrat eine innovative, zukunftsgerichtete Netzplanung unter Einbeziehung der Nutzung von Elektrolyseuren als Kuppellement zwischen Strom- und Gasnetzen, um notwendige Kapazitätserhöhungen zum Transport von erneuerbarer Energie umzusetzen. Zuletzt wurde bei Enthaltung Hamburgs ein Plenarantrag Nordrhein-Westfalens angenommen, wonach die Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff in räumlicher Nähe zu den Schwerpunkten der Energieumwandlung und -speicherung einzubeziehen ist.

Der PStS Wittke, BMWi, hat stellvertretend für die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben. Dort wird auf eine Regelung im zur Abstimmungen stehenden Gesetz Bezug genommen, die eine Netzentgeltbefreiung bei der Nutzung von Strom für die Wasserstoffelektrolyse beenden würde und von einigen Ländern abgelehnt wird, weil die Nutzung von synthetischem Wasserstoff in bestimmten Bereichen eine bedeutende Rolle bei der Energiewende einnehmen könne. Die Bundesregierung erklärte bei nächstmöglicher Gelegenheit eine Befreiung von den Netzentgelten wieder einzuführen. Danach soll eine eingehende Beratung stattfinden, wie die Rahmenbedingungen für sämtliche „Power to X“-Lösungen gestaltet werden können.

**TOP 51**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes**

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, europäische Vorgaben zu Tabakerzeugnissen in das deutsche Recht umzusetzen. Im Einzelnen geht es um die Einführung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit, wonach Tabakerzeugnisse künftig mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal versehen sein sollen. Dadurch soll der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen unterbunden und die Echtheit der Produkte gewährleistet werden. Die Regelungen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sollen ab dem 20.5.2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab Mai 2024 gelten. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nunmehr eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Stelle benennen, welche Identifikationscodes herstellt und diese an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten, Maschinen und erforderliche Register abgibt. Diese unabhängige Stelle, in Deutschland die Bundesdruckerei, soll überdies auch individuelle Erkennungsmerkmale für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen generieren und ausgeben.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

**B. Initiativen der Länder**

**TOP 9**

Entschließung des Bundesrates: "**Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten** sichern; **Nachunternehmerhaftung** für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten"

Die Entschließung Niedersachsens und Bremens, der Hamburg, Brandenburg, Berlin und Thüringen beigetreten sind, fordert die Einführung der Nachunternehmerhaftung auch in der Zustellbranche, um die Arbeitsbedingungen für Paketbotinnen und Paketboten zu verbessern. Gleichzeitig soll die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch erweiterte Pflichten zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit gesichert werden.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs mit der Maßgabe gefasst, dass die Einführung der Nachunternehmerhaftung analog zu den heutigen Regelungen in der Fleischwirtschaft geschehen solle.

**TOP 13**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV** zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge

Mit der Entschließung Bayerns wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie die sogenannte Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beendet oder reduziert werden kann. Hintergrund ist, dass Versicherte aufgrund des 2003 beschlossenen GKV-Modernisierungsgesetzes Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus einer Einkommensart, die bereits einmal verbeitragt wurden, unter Umständen erneut leisten müssen. So fallen Beiträge bei der Einzahlung in die betriebliche Rentenversicherung sowie bei der Auszahlung im Alter an. Eine Vertrauensschutzregelung für Bestandsverträge wurde im GKV-Modernisierungsgesetz nicht getroffen.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs mit der Maßgabe gefasst, dass die konkrete Finanzierung der eventuell erforderlichen Kompensation von Mindereinnahmen der GKV noch nicht definiert wird, sondern Bestandteil des Prüfungsprozesses ist.

**TOP 14** EntschlieÙung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Pflegeversicherung**

Mit der EntschlieÙung der Länder Hamburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur grundlegenden Veränderung der Leistungssystematik der Pflegeversicherung vorzulegen. Ziel der Neuregelung ist die Umsetzung notwendiger Verbesserungen für Pflegebedürftige sowie -kräfte ohne dass die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen die Finanzierungslast allein zu bewältigen haben. Demnach sollen Kosten der Behandlungspflege in Pflegeheimen künftig aus der Krankenversicherung finanziert und eine Obergrenze für den Eigenanteil der Pflegebedürftigen an den erforderlichen Pflegeleistungen gesetzlich festgelegt werden. Alle darüber hinausgehenden erforderlichen Pflegekosten würde die Pflegeversicherung tragen. Des Weiteren zielt die EntschlieÙung durch einen dynamisierten, steuerfinanzierten Zuschuss an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung auf eine Ausbalancierung des Verhältnisses von Eigenverantwortung und Solidarität bei der Finanzierung von Pflegeleistungen ab.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung**

**TOP 17** Entwurf eines Gesetzes **gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll die Eindämmung von Schwarzarbeit durch eine Verbesserung von Prüfungs- und Ermittlungsbedingungen verstärkt werden. Dazu erhält die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die ein Teil der Zollverwaltung ist, erweiterte Kompetenzen für ihre Ermittlungsarbeit. Außerdem sollen Unterschiede oder Überschneidungen bei den Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden beseitigt und die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden. Zusätzlich soll eine zielgenaue Änderung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfolgen, wodurch eine unangemessene Inanspruchnahme des Systems der sozialen Sicherheit in Deutschland verhindert werden soll. Insbesondere soll der Kindergeldanspruch für nicht erwerbstätige Unionsbürger eingeschränkt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er unter anderem die Streichung der für die Anmeldung der Prostituierten zuständigen Landesbehörden aus der Liste der Zusammenarbeitsbehörden mit der FKS fordert. Hervorgehoben wird, dass durch die vorgesehene Aufnahme von Scheinarbeitsverhältnissen und vorgetäuschter Selbständigkeit in die gesetzliche Definition der Schwarzarbeit eine wichtige Regelungslücke geschlossen wird. Zudem stellt er fest, dass insbesondere das Wach- und Sicherheitsgewerbe eine besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffene Branche ist. Dort soll-

ten Vorkehrungen auch über steuerrechtliche Änderungen getroffen werden.

#### **TOP 18** Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Psychotherapeutenausbildung**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll die Ausbildung der Psychotherapeuten grundsätzlich reformiert werden. Anstelle der bisherigen postgradualen Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die sich an ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, der Pädagogik oder Sozialpädagogik angeschlossen hat, würde ein universitärer Bachelor-Master-Studiengang treten, der zusammen mit dem erfolgreichen Bestehen einer staatlichen Prüfung zur Approbation als Psychotherapeut/in führt. Hieran würde sich – in Anlehnung an die ärztliche Ausbildung – zukünftig eine Weiterbildung zum „Fachpsychotherapeuten“ anschließen, welche eine Spezialisierung auf ein Psychotherapieverfahren und Behandlungsgruppen (Kinder- und Jugendliche/Erwachsene) ermöglicht.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben. Darin fordert er unter anderem den Bund auf, den Erfüllungsaufwand der Länder zu übernehmen. Zudem bittet er um Bestandsschutz für bestehende Studiengänge an Hochschulen. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, eine Regelung zur angemessenen Vergütung der Auszubildenden nach dem bisherigen Psychotherapeutengesetz während der praktischen Tätigkeit zu treffen. Überdies sollen Psychotherapeuten die Möglichkeit erhalten, Arbeitsunfähigkeitsfeststellungen zu treffen. Neben den Fachgebieten „Erwachsene“ und „Kinder und Jugendliche“ sollen weitere Fachgebiete der Psychotherapie möglich sein. Das Inkrafttreten des Gesetzes soll um mindestens ein Jahr, auf den 1.9.2021, hinausgeschoben werden.

#### **TOP 19** Entwurf eines Gesetzes zur **Entfristung des Integrationsgesetzes**

Die durch das Integrationsgesetz 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte sowie die Übergangsvorschrift für die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung sollen mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf entfristet und damit dauerhaft geltendes Recht werden. Beide Regelungen würden nach aktueller Gesetzeslage am 6.8.2019 außer Kraft treten. Zudem werden Änderungen an der Wohnsitzregelung vorgenommen, wonach im Falle eines Verlustes (innerhalb von drei Monaten) der Voraussetzungen, die zum Wegfall der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung geführt haben, eine Wohnsitzverpflichtung am zwischenzeitlichen Zuzugsort entsteht. Die Wohnsitzregelung wird um die Zeiträume verlängert, in denen der Betroffene sie nicht befolgt hat. Daneben werden die Aufhebungstatbestände ausgeweitet, die künftig nicht nur dann einschlägig sind, wenn ein Kind, für das ein Ausländer sorgeberechtigt ist, eine Arbeit, Ausbildung oder ein Studium an einem anderen Ort aufnimmt, sondern auch dann, wenn ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis und eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf teilweise mit den Stimmen Hamburgs Stellung genommen. Er setzt sich dafür ein, dass auch die Aufhebung von Wohnsitzauflagen, die nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes begründet wurden, nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsortes erfolgen soll. Zudem soll im Gesetzestext klargestellt wer-

den, dass eine Wohnortverpflichtung unzumutbar ist, wenn sie eine gewalttätige oder gewaltbetroffene Person an einen Wohnort bindet, einer Gewaltschutzanordnung oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Daneben soll es ausreichen, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen für Integration in der Regelung zur landesinternen Verteilung alternativ statt kumulativ vorliegen.

**TOP 20** Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (**Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021**)

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus im Jahre 2021 schaffen. Deutschland ist hierzu unionsrechtlich verpflichtet. Dabei sind neben den Einwohnerzahlen auch eine Reihe von soziodemografischen Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und ihrer Wohnsituation statistisch zu erfassen und darzustellen. Diese Daten sind eine unabdingbare Planungsgrundlage für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und ermöglichen eine umfassende, kontinuierliche sowie laufend aktualisierte Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Hiervon hängen bedeutsame politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden ab. Der Zensus ist zudem ein Grundpfeiler des statistischen Gesamtsystems in Deutschland und bildet die Grundlage für zahlreiche andere Statistiken.

Das Verfahren knüpft an die Elemente des letzten Zensus im Jahre 2011 an, sieht aber auch Änderungen vor. So ist der Zensus 2021 weiterhin als registergestützte Erhebung konzipiert und umfasst eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen. Die größte Abweichung vom Zensus 2011 ist bei der Ausgestaltung der Korrekturstichprobe vorgesehen. Hamburg und Berlin hatten vor dem Bundesverfassungsgericht unter anderem die Ungleichbehandlung von Gemeinden beim Korrekturverfahren 2011 angegriffen. Nun soll eine Ausweitung der Korrekturstichprobe auf sämtliche Gemeinden geschehen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er fordert insbesondere die Einführung einer Regelung zur Finanzzuweisung. Der Bund soll die Hälfte der den Ländern entstehenden Kosten des Zensus 2021 übernehmen. Die Aufwandsentschädigung der Interviewer/innen soll als steuerfreies Nebeneinkommen festgelegt werden. Darüber hinaus sollen die Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung um Leerstandsgründe und -dauer sowie Nettokaltmieten ergänzt und im Bereich der Gebäude auch die Merkmale Energieträger und energetischer Zustand abgefragt werden.

**TOP 21** Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Betreuer- und Vormündervergütung**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll eine rechtstechnisch einfach und schnell umsetzbare, Qualitätsaspekte berücksichtigende und angemessene Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unveränderten Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen, die insbesondere auch geeignet ist, eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Daneben soll der zur Differenzierung der Vergütung verwendete Begriff „Heim“ durch zeitgemäße Begriffe ersetzt und so an die Vielfalt der Wohn-

formen für Menschen mit Unterstützungsbedarf angepasst werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen. Unter anderem hält er es für unerlässlich die jährliche Mehrbelastung der Länder von rund 157 Millionen Euro über eine Anpassung des Umsatzsteueranteils der Länder auszugleichen, die Pauschalvergütung für Verfahrenspfleger von 4 auf 3,50 Euro zu senken und den Evaluierungszeitraumes von 4 auf 5 Jahre zu verlängern.

#### **D. Verordnung der Bundesregierung**

##### **TOP 30**

##### **Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung**

Mit der Verordnung soll das nationale Recht an zwei EU-Verordnungen sowie einen Durchführungsbeschluss über im Wesentlichen technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse angepasst werden. Das Rückverfolgbarkeitssystem soll maßgeblich dazu dienen, den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden und Steuerbetrug zu verhindern. Gleichzeitig ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal vorgesehen. Insbesondere mit dem Sicherheitsmerkmal soll leichter erkennbar sein, ob Tabakerzeugnisse echt sind. Die grundlegenden Regelungen sollen im Rahmen des Änderungsgesetzes (**TOP 51**), die Detailregelungen zur Deaktivierung von Identifikationscodes, Antimanipulationsvorrichtungen u. a. im Rahmen dieser Änderungsverordnung getroffen werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung zugestimmt.